

Jagdverordnung. Nachtrag 2015

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
	Jagdverordnung	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Geltungsbereich und Grundsätze ¹ Diese Verordnung regelt: a. die Jagdberechtigung; b. die Jagdarten und die Patentgebühren; c. die Jagdplanung; d. die Ausübung der Jagd; e. den Wildschutz; f. die Wildschadenverhütung und -vergütung; g. die Wildhut und die Jagdpolizei. ² Die Jagdbehörden berücksichtigen bei der Planung und Regelung der Jagd die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.	b. die Jagdarten und die Patentgebühren <u>Patent- und Abschussgebühren</u> ;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 2 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erlässt die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung. ² Er ist überdies zuständig für: a. die Wahl der Jägerprüfungskommission und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger; b. die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten; c. die Festlegung der Patentgebühren im Einzelnen sowie der Gebühren der Hegejagd; d. die Festlegung des Abschussplanes; e. den Erlass von Vorschriften über das Gästepatent; f. das Verbot der Jagd aus wichtigen Gründen; g. den Erlass von Bestimmungen über Zulassung, Verwendung und Ristmass von Jagdhunden; h. den Erlass von Vorschriften über Jagdgeräte, Hilfsmittel und die Benutzung von Motorfahrzeugen; i. die Bezeichnung der Wildschutzgebiete; k. die Bestimmung der Hegemassnahmen und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;	b. die <u>Festlegung der Jagd- und Schusszeiten, die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;</u> c. die Festlegung der Patentgebühren im Einzelnen <u>Patent- und Abschussgebühren</u> sowie der Gebühren der Hegejagd; d. <i>Aufgehoben</i> g. den Erlass von Bestimmungen über <u>die Zulassung,-</u> Verwendung, die Ausbildung und Ristmass <u>den Einsatz</u> von Jagdhunden; k. die Bestimmung der Hegemassnahmen und den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
l. die Anordnung von Schutzmassnahmen und Schutz- zonen; m. die Bewilligung zum Aussetzen von Wild; n. ... o. die Festlegung der Abschussprämien für Raubwild und jagdbare Vögel; p. ... q. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdausübung.	q. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 3 Zuständiges Departement ¹ Dem zuständigen Departement obliegt: a. die Regelung der Hegejagd (ohne Gebühren) und die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung nicht heimischer Arten; b. die Bewilligung der Nachtjagd; c. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten sowie die Ausrich- tung von Prämien für die Beseitigung von Wild (Art. 35 TSG¹⁾); d. die Wahl der Wildhüter und die Bestellung der freiwil- ligen Jagdaufseher; e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet.	Art. 3 Zuständiges Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdeparte- ment</u> ¹ Dem zuständigen Departement <u>Bau- und Raument- wicklungsdepartement</u> obliegt: d. die Wahl der Wildhüter und die Bestellung der freiwil- ligen Jagdaufseher; e. die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet; <u>sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 dieser Verordnung;</u>	

¹⁾ SR 916.40

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
	f. gestützt auf das kantonale Wald-Wild-Konzept die Festlegung des Abschussplanes im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung; g. die Bezeichnung der massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung im Einzelnen; h. der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis.	
Art. 4 Jagdverwaltung ¹ Die Jagdverwaltung ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Sie vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. ² Sie ist namentlich zuständig für: a. die Anerkennung von Jagdfähigkeitsausweisen; b. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug der Jagdpatente und der Jagdfähigkeitsausweise; c. die Erstellung der Jagdplanung und Jagdstatistik; d. die Stellungnahme im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen; e. die Anordnung des Abschusses von streunenden Katzen und Hunden; f. die Bewilligung zum Halten von Wildtieren nach Anhörung des Kantonstierarztes; g. die Anordnung des Abschusses oder Einfangens schadenstiftender Tiere;	Art. 4 Jagdverwaltung <u>Amt für Wald und Landschaft</u> ¹ Die Jagdverwaltung <u>Das Amt für Wald und Landschaft</u> ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Sie <u>Es</u> vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. ² Sie <u>Es</u> ist namentlich zuständig für:	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
h. die Bewilligung zum Präparieren von Tieren geschützter Arten sowie von Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel; i. die Information der Bevölkerung; k. die Aus- und Weiterbildung der Wildhut- und Jagdaufsichtsorgane sowie der Jäger; l. die Festlegung der Vergütung von Wildschäden; m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngeländen.	m. die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngeländen; n. die Wahl der Wildhüter; o. die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen.	
Art. 5 Jagdkommission ¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement und die Jagdverwaltung in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.	¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das zuständige Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> und die Jagdverwaltung <u>das Amt für Wald und Landschaft</u> in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.	
Art. 6 Voraussetzungen ¹ Wer jagen will, braucht ein kantonales Jagdpatent. ² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die: a. das 19. Altersjahr vollendet haben und urteilsfähig sind; b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzt;	b. entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten schweizerischen Jagdfähigkeitsausweis besitzt <u>besitzen</u>;	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
c. eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben; d. einen jährlichen Schiessnachweis erbringen. ³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben.	d. einen jährlichen Schiessnachweis <u>Treffer sicherheitsnachweis</u> erbringen. ³ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche sich über Amt für Wald und Landschaft kann vor der Bewilligungserteilung von den ausserkantonalen Jägern und Jägerinnen einen ohne Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis ausweisen, wenn sie seit dem 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben. <u>Strafregisterauszug bezüglich Jagdvergehen verlangen.</u> ⁴ Der Regierungsrat kann bei Bedarf die Jagddauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der ausserkantonalen Jäger und Jägerinnen einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen. ⁵ Das Jagdpatent kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 auch Personen erteilt werden, welche über einen ausländischen, den schweizerischen Anforderungen entsprechenden, gleichwertigen Jagdfähigkeitsausweis verfügen und seit dem 1. Januar im Kanton Obwalden gesetzlichen Wohnsitz haben. Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss.	
Art. 8 Eignungsprüfung ¹ Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Jagdlehrgang erfüllt hat. ² Die Eignungsprüfung umfasst folgende Fachgebiete:	² Die Eignungsprüfung umfasst folgende Fachgebiete: <u>Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement legt die massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung fest.</u>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
a. Jagdgesetzgebung; b. Wild- und Vogelkunde; c. Naturschutz, Hege und Wildschadenverhütung; d. Jagdausübung, Hundeführung und Jagdbräuche; e. Waffen- und Munitionskennntnisse, Handhabung der Waffe und Schiessfertigkeit; f. Distanzenschätzen. ³ ... ⁴ ... ⁵ Der Ausweis über die Eignungsprüfung (Jagdfähigkeitsausweis) verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber die Jagd während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt hat. ⁶ Die Tätigkeit als Wildhutorgan ist der Jagdausübung gleichgestellt.	a. <i>Aufgehoben</i> b. <i>Aufgehoben</i> c. <i>Aufgehoben</i> d. <i>Aufgehoben</i> e. <i>Aufgehoben</i> f. <i>Aufgehoben</i>	
Art. 10a Gästepatent ¹ Einladungsberechtigt ist, wer die betreffende Patentart gelöst hat und entweder einen Jagdfähigkeitsausweis des Kantons Obwalden oder einen im Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt und im Kanton gesetzlichen Wohnsitz hat. ² Je Jagdart darf eine einladungsberechtigte Person höchstens einen Gast einladen. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen. ⁴ Der Regierungsrat kann die Patentdauer sowie die Zahl und das Abschusskontingent der Gäste einschränken sowie nähere Vorschriften, insbesondere über die Meldetermine, die Jagdbegleitung, den Einsatz der Jagdhunde, die Markierungspflichten und die Trophäenschau erlassen.	³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis, <u>einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis</u>, sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.	
Art. 11 Jagdbare Arten ¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die im Bundesgesetz als solche aufgeführt sind. ² Der Regierungsrat kann die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. ³ Der Regierungsrat legt in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung fest, welche Wildarten auf welcher Jagdart erlegt werden dürfen. Er regelt den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere sowie der Altvögel während der Brutzeit.	¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die <u>im Bundesgesetz in der Jagdgesetzgebung des Bundes</u> als solche aufgeführt sind.	
Art. 12 Gebührenrahmen ¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):	¹ Kantonseinwohner, die <u>spätestens</u> seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
a. für das Hochjagdpatent 350.– bis 500.– b. für das Niederjagdpatent 350.– bis 500.– c. für das Wasserwildjagdpatent 80.– bis 200.– d. für das Winterjagdpatent 30.– bis 100.– e. für Sonderabschüsse im Banngebiet 100.– bis 1000.– ² Gäste bezahlen für das Gästepatent eine Gebühr von Fr. 100.– bis 500.–. ³ Für das Hochjagd- und Niederjagdpatent bezahlen ausserkantonale Patentbewerber, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton gewohnt haben, höchstens die dreifache, übrige ausserkantonale und ausländische Patentbewerber höchstens die fünffache Gebühr. ⁴ Der Regierungsrat legt die Patentgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest. ⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das zuständige Departement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngebiet höchstens verfünffacht werden.	a. für das Hochjagdpatent 350<u>300</u>.– bis 500<u>600</u>.– ⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das zuständige Departement<u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngebiet höchstens verfünffacht werden.	
	Art. 12a Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild ¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm "sauber ausgeweidet" mit Haupt und Trophäe. ² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild beträgt die Taxe zwischen Fr. 3.– und 7.– pro Kilogramm.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
	³ Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild beträgt die Taxe zwischen Fr. 20.– und 1 200.–. ⁴ Der Regierungsrat legt die Abschussgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.	
Art. 16 Planung ¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird von der Jagdverwaltung nach Anhören der für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen Amtsstellen erarbeitet. ² Die Wildbestände, insbesondere die Bestände von Hirsch-, Reh-, Gems- und Steinwild, sind jährlich aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihr Gesundheitszustand zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen. ³ Der Regierungsrat bestimmt das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent. Er kann für bestimmte Arten Höchstabschüsse festlegen. Die unterschiedlichen Verhältnisse nach Gebiet und Wildeinstand sind dabei zu berücksichtigen. ⁴ Der Regierungsrat kann die Zahl der zugelassenen Jäger beschränken, wenn die Anzahl der Patentbewerber in einem Missverhältnis zum Wildbestand und der möglichen Bejagung steht. In erster Linie sind Patentbewerber auszuschliessen, die nicht im Kanton Wohnsitz haben.	¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.- <u>Die Jagdplanung steht im Einklang mit den jagdlichen Vorgaben des kantonalen Wald-Wild-Konzepts.</u> Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird von der Jagdverwaltung vom Amt für Wald und Landschaft nach Anhören der für die Land- und Forstwirtschaft <u>Landwirtschaft</u> zuständigen Amtsstellen <u>Amtsstelle</u> erarbeitet.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 17 Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung ¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, die Meldetermine, Jagdzeiten und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, den jährlichen Schiessnachweis, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau. ² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen angeordnet werden.	¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die <u>Patentgebühren, Patent- und Abschussgebühren</u>, die Meldetermine, <u>Jagdzeiten, die Jagd- und Schontage sowie Bestimmungen über das zu bejagende Wild, den jährlichen Schiessnachweis</u>, die <u>Schusszeiten</u>, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau. ² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen, <u>insbesondere die Anordnung von Regulationsmassnahmen oder die Durchführung einer Regulationsjagd</u>, angeordnet werden.	
Art. 18 Hegejagd ¹ In den Jagdbanngebieten und Vogelreservaten kann der Abschuss von jagdbaren Tieren zugelassen werden, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. ² Zur Regelung von Beständen des Steinwildes und weiterer geschützter Arten oder bei Überhandnahme jagdbarer Tierarten kann im Einverständnis mit dem Bund deren Bejagung angeordnet werden. ³ Im Jagdplan sind das Gebiet, die Zeit und Dauer, das zu erlegende Wild, die Teilnahmeberechtigung und die Art der Durchführung festzulegen.		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
⁴ Zur Teilnahme sind erfahrene Jäger zuzulassen. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes. ⁵ Gelangen Wildtiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, insbesondere Damhirsche, Sika- oder Rothirsche aus Gehegen in die freie Wildbahn, so können sie nach Ablauf von zehn Tagen zugunsten des Staates erlegt werden.	⁴ Zur Teilnahme sind können vom Amt für Wald und Landschaft erfahrene Jäger zuzulassen-zugelassen werden. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.	
Art. 19 Weidgerechte Jagdausübung ¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Drittegut ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche durchzuführen. ² Bei der Jagd auf Wasserwild hat der Jäger einen Apportierhund oder ein für die Bergung geeignetes Hilfsmittel mitzuführen.	¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Drittegut ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche <u>mit einem zugelassenen Schweisshund</u> durchzuführen.	
Art. 21 Jagdbeihilfe ¹ Personen ohne Jagdpatent dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen. Nicht unter dieses Verbot fallen die Trägerdienste und das Führen von Jagdhunden auf der Nachsuche.	² Zu Nachsuchezwecken aufgebotene Führer von Jagdhunden sind berechtigt, eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 22 Jagdverbote ¹ Die Jagd ist zu folgenden Zeiten verboten: a. an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen; b. an Schontagen; c. zur Nachtzeit; d. ausserhalb der festgelegten Jagdzeit. ² Die Jagd ist in folgenden Gebieten verboten: a. wo Menschen oder Dritteigentum gefährdet sind; b. in Wohnsiedlungen, in Gebäuden und ihrer nächsten Umgebung; c. in Baumschulen, Park-, Garten-, Obst- und Gemüseanlagen ohne Bewilligung des Eigentümers oder Pächters; d. in den Bannbezirken und Schongebieten ohne besondere Bewilligung; e. in Gebieten, die aus überwiegendem öffentlichen Interesse vom Regierungsrat gesperrt werden. ³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeiangehörigen.	³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, <u>in den Bann- und Schongebieten dürfen diese Tätigkeiten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder eines Polizeiangehörigen oder, auf entsprechende Weisung eines Wildhüters hin, in Begleitung eines freiwilligen Jagdaufsehers ausgeübt werden.</u>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd kann das zuständige Departement die Nachtjagd bewilligen. ⁵ Der Regierungsrat kann die Jagd aus wichtigen Gründen ganz oder gebietsweise verbieten.	⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd <u>sowie für die Regulationsjagd</u> kann das zuständige Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> die Nachtjagd bewilligen.	
Art. 23 Jagd Waffen ¹ Für die Jagd dürfen nur Waffen eingesetzt werden, die jederzeit funktionstüchtig und gut unterhalten sind. Für die Betriebssicherheit sind die Jagd ausübenden selber verantwortlich. ² Kugelläufe müssen ein Kaliber von mindestens 5,6 mm aufweisen. ³ Als Jagd Waffen sind erlaubt: a. ein- oder zweiläufige Kugelgewehre; b. kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrottläufen; c. ein- oder zweiläufige Schrotflinten; d. zweisehüssige automatische Schrotflinten; e. Repetierkugelwaffen. ⁴ Für die Hegejagd legt das zuständige Departement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest. ⁵ Faustfeuerwaffen dürfen nur für den Fangschuss verwendet werden. Der Jäger ist berechtigt, während der Jagd ausübung eine Faustfeuerwaffe auf sich zu tragen. ⁶ ...	⁴ Für die Hegejagd legt das zuständige Departement, <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u>, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 24 Munition ¹ Für die Jagd auf Rotwild, Gamsen und Murmeltiere ist nur die Kugelpatrone zugelassen. ² Jagdkugelpatronen müssen mindestens 450 Joule Auftreffenergie auf eine Distanz vom 100 m aufweisen. Das Geschossgewicht darf nicht weniger als 2,9 g betragen. ³ Für die folgenden Wildarten sind höhere Mindestwerte verlangt: <i>Tabelle</i> ⁴ Auf der Nieder-, Wasserwild- und Winterjagd dürfen Schrotpatronen mit höchstens 18,2 mm (Kaliber 12) und Schrote von höchstens 4,5 mm verwendet werden. ⁵ Für die Jagd auf Schwarzwild ist das Flintenlaufgeschoss gestattet. ⁶ Vollmantelgeschosse sind verboten.	⁶ Vollmantelgeschosse <u>sowie nicht für den Jagdgebrauch konzipierte Munition</u> sind verboten.	
	Art. 24a Schussdistanzen ¹ Es gelten folgende maximale Schussdistanzen: a. für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter; b. für den Kugelschuss 200 Meter. ² Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 28 Schutz der Lebensräume ¹ Der Kanton sorgt in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes. ² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme der Jagdverwaltung einzuholen.	² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme der Jagdverwaltung <u>des Amtes für Wald und Landschaft</u> einzuholen.	
Art. 30 Hegemassnahmen ¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen. ² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise Ausführungsbestimmungen über die Hegemeinschaft und regelt damit die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit und die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung. ³ Der Jäger hat den Aufgeboten der Jagdbehörde und der Wildhut zur Mithilfe bei Hegemassnahmen und bei der Bekämpfung von Wildseuchen Folge zu leisten.	¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind <u>vom Amt für Wald und Landschaft, nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen, die entsprechenden</u> Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 31 Schutz vor Störung ¹ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, so kann der Regierungsrat Schutzmassnahmen anordnen oder Schutzzonen erlassen. ² Die Jagdverwaltung regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.	² Die Jagdverwaltung <u>Das Amt für Wald und Landschaft</u> regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.	
Art. 34 Wildkrankheiten ¹ Das zuständige Departement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.	¹ Das zuständige Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.	
Art. 35 Verhütung ¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Jagdverwaltung kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen. ² Der Kanton kann Beiträge an die Kosten von Verhütungsmassnahmen Dritter gegen Wildschäden ausrichten.	¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Jagdverwaltung <u>Das Amt für Wald und Landschaft</u> kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.	
Art. 36 Selbsthilfe ¹ Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
a. jagdbares Haarraubwild, das in Gebäulichkeiten eindringt und dort Schaden anrichtet oder anzurichten droht, unschädlich zu machen; b. im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern Kastenfallen zum Fang von jagdbarem Haarraubwild zu stellen; c. zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Feld- und Haussperlinge, Stare, Wachholderdrosseln und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.	c. zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Feld- und Haussperlinge, Stare, Wachholderdrosseln und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.	
Art. 37 Vergütung ¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Er leistet Abgeltung für den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung. ² Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt. ³ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören. ⁴ Für den Abschuss von Raubwild und von jagdbaren Vögeln, die Schaden verursachen, können Abschussprämien ausgerichtet werden.	³ Das zuständige Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 38 Wildhüter ¹ Das zuständige Departement wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Departementsvorsteher vereidigt. ² Die Wildhüter sind der Jagdverwaltung unterstellt. Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³ Wildhüter üben Funktionen der Hege, der Jagdplanung und der Jagdpolizei aus. Sie unterstützen die Aufgaben des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes sowie der Forstpolizei.	¹ Das zuständige Departement <u>Amt für Wald und Landschaft</u> wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Departementsvorsteher <u>Amtsvorsteher</u> vereidigt. ² Die Wildhüter sind der Jagdverwaltung <u>dem Amt für Wald und Landschaft</u> unterstellt. Sie unterstützen diese <u>dieses</u> bei der Erfüllung ihrer <u>seiner</u> Aufgaben.	
Art. 39 Freiwillige Jagdaufseher ¹ Das zuständige Departement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen. ² Sie unterstützen die Wildhüter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft geregelt.	¹ Das zuständige Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen.	
Art. 40 Jagdpolizei ¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet: a. der Jagdverwalter; b. die Wildhüter;		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
c. die freiwilligen Jagdaufseher; d. die Polizeiangehörigen; e. der kantonale Fischereiaufseher; f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung des Kantons und die Revierförster der Gemeinden. ² Sie haben Verletzungen der Jagdvorschriften unverzüglich der Strafbehörde anzuzeigen. ³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug der Jagdverwaltung zu melden.	f. die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung<u>Landschaft</u> des Kantons und die Revierförster der Gemeinden. ³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug der Jagdverwaltung<u>dem Amt für Wald und Landschaft</u> zu melden.	
Art. 43 Fallwild ¹ Fallwild gehört dem Kanton. ² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild der Jagdverwaltung oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.	² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild der Jagdverwaltung<u>dem Amt für Wald und Landschaft</u> oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.	
Art. 45 Präparation und Markierung ¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung (Art. 5 Abs. 2 JSV). ² Die Jagdverwaltung kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.	¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung der Jagdverwaltung<u>des Amts für Wald und Landschaft</u> (Art. 5 Abs. 2 JSV). ² Die Jagdverwaltung<u>Das Amt für Wald und Landschaft</u> kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 46 Strafbestimmung ¹ Nach Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes wird bestraft, wer: a. bei einer Anmeldung zur Eignungsprüfung oder bei einem Gesuch um Patenterteilung falsche Angaben macht; b. eine vorschriftswidrige Jagdwaffe mitführt; c. die Jagd ohne Patent ausübt; d. die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verletzt; e. die Hegepflicht nicht erfüllt; f. Wildtiere ohne Bewilligung aussetzt; g. ohne Bewilligung wilde Tiere hält; h. der Anzeige- und Meldepflicht nicht nachkommt; i. die Auskunftspflicht verletzt; k. der Jagdpolizei die in Art. 42 dieser Verordnung festgelegten Massnahmen verweigert, verhindert oder verunmöglicht; l. Fallwild oder widerrechtlich erlegtes Wild, ohne es zu melden, in Besitz nimmt; m. gegen die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung verstösst. ² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.	² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem zuständigen Departement <u>Bau- und Raumentwicklungsdepartement</u> eine Kopie zuzustellen.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Februar 2015	Notizen
Art. 47 Entzug oder Verweigerung des Jagdpatentes ¹ Das Jagdpatent kann von der Jagdverwaltung für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber: a. fahrlässig ein in Art. 17 JSG genanntes Vergehen begangen hat; b. gestützt auf Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes oder auf Art. 46 dieser Verordnung bestraft wurde.	¹ Das Jagdpatent kann von der Jagdverwaltung vom Amt für Wald und Landschaft für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	